

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Verordnung des Vorstands der E-Control über die Qualität der Netzdienstleistungen (NetzdienstleistungsVO Strom 2012, END-VO 2012) geändert wird (NetzdienstleistungsVO Strom 2012-Novelle 2024, END-VO 2012-Novelle 2024)

Auf Grund von § 19 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2023, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, wird verordnet:

Die Verordnung des Vorstands der E-Control über die Qualität der Netzdienstleistungen (NetzdienstleistungsVO Strom 2012, END-VO 2012), BGBl. I Nr. 477/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 192/2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a. „Antrag“ ein vom Netzbewerber an den Verteilernetzbetreiber gerichteter schriftlicher Antrag auf Netzzutritt bzw. Netzzugang mit allen erforderlichen Unterlagen. Als schriftlich gilt auch die elektronische Einbringung oder die Eingabe über ein Onlineformular oder Serviceportal des Verteilernetzbetreibers;“

2. In § 2 Abs. 1 werden nach Z 4 folgende Z 4a, 4b und 4c eingefügt:

„4a. „Engpassleistung (Maximalkapazität)“ die maximale kontinuierliche Wirkleistung, die eine Stromerzeugungsanlage erzeugen kann, abzüglich des Anteils, der ausschließlich auf den Betrieb dieser Stromerzeugungsanlage zurückzuführen ist. Sie wird durch das schwächste Betriebsmittel innerhalb der Stromerzeugungsanlage, den sogenannten Engpass, begrenzt.

4b. „Modulspitzenleistung“ die von allen Photovoltaikmodulen der Stromerzeugungsanlage abgegebene elektrische Gleichstromleistung in kWp unter Standard-Testbedingungen;

4c. „Netzbewerber“ im Sinne dieser Verordnung umfasst Netzbewerber gemäß § 7 Abs 1 Z 49 EIWOG 2010 und Netzzugangsberechtigte gemäß § 7 Abs 1 Z 54 EIWOG 2010;“

3. In § 2 Abs. 1 wird nach Z 5 folgende Z 5a eingefügt:

„5a. „netzwirksame Leistung“, jene die im Vertrag über Netzzutritt und Netzzugang vereinbarte maximale Leistung in Einspeise- und Bezugsrichtung am Netzanschlusspunkt, welche die Gesamtanordnung der Anlage des Netzbewerbers, die aus Kombinationen von Stromerzeugungsanlagen und Verbrauchsanlagen bestehen kann, sowie das vom Netzbewerber vorgesehene Regel- und Betriebskonzept bzw. Energiemanagementsystem berücksichtigt;“

4. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Der Verteilernetzbetreiber hat dem Netzbewerber oder dem von ihm Bevollmächtigten innerhalb von vierzehn Tagen ab Einlangen einer vollständigen schriftlichen Anfrage für den definierten Leistungsumfang einen schriftlichen Kostenvoranschlag gemäß § 5 Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979 idF BGBl. I Nr. 109/2022, für das Netzbereitstellungsentgelt auf Basis von Preisen je Leistungseinheit und für das Netzzutrittentgelt entsprechend der individuellen Inanspruchnahme auf Basis von Preisen je Arbeits- oder Mengeneinheit zu übermitteln. Bei Netzbewerbern, die auf den Netzebenen 1 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Der

Kostenvoranschlag hat – außer im Falle einer Pauschalierung gemäß § 54 Abs. 2 EIWOG 2010 – detailliert und nachvollziehbar die wesentlichen Komponenten des zu entrichtenden Netzzutrittsentgeltes zu beinhalten.

(2) Der Verteilernetzbetreiber hat auf vollständige schriftliche Anträge auf Netzzutritt innerhalb vierzehn Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen des vollständigen Antrags auf Netzzutritt ein Angebot für den Netzzutritt zu übermitteln. Dieses Angebot hat insbesondere eine Kostenaufstellung, Zählpunktbezeichnung und Information über die voraussichtliche Dauer bis zur Herstellung des Netzanschlusses zu enthalten. Bei Netzbenutzern, die auf den Netzebenen 1 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Der Verteilernetzbetreiber hat außerdem in beiden Fällen eine Ansprechperson gegenüber dem Netzbenutzer zu benennen.

(3) Bei Vorliegen folgender Mindestinformationen ist der Antrag als vollständig zu betrachten:

1. Name und Anschrift des Netzbenutzers und Anschrift bzw örtliche Lage der anzuschließenden Anlage;

2. Bei Entnehmern die Art der Nutzung und die gewünschte Inanspruchnahme des Netzes in kW;

3. Bei Anlagen von Netzbenutzern mit Stromerzeugungsanlagen die Angabe der netzwirksamen Leistung am Netzanschlusspunkt, der Engpassleistung (Maximalkapazität) der Stromerzeugungsanlage; bei Photovoltaikanlagen zusätzlich die Modulspitzenleistung;

4. Bei Anlagen, die auf den Netzebenen 1 bis 6 angeschlossen werden sollen, zusätzlich: Projektpläne und technische Unterlagen, je nach Anforderung des Verteilernetzbetreibers.

(4) Sind die Angaben des Netzbenutzers für die Beantwortung durch den Verteilernetzbetreiber nicht ausreichend oder widersprüchlich, hat dieser die benötigten weiteren Angaben und Unterlagen umgehend schriftlich oder elektronisch vom Netzbenutzer anzufordern.

(5) Sind für Anlagen mit der netzwirksamen Leistung größer als 20 kW umfangreichere technische Erhebungen für die Bearbeitung der in Abs. 1 und 2 genannten Anfragen und Anträge durch den Verteilernetzbetreiber notwendig, so hat dieser innerhalb der in diesen Absätzen genannten jeweiligen Fristen zumindest eine Ansprechperson gegenüber dem Netzbenutzer zu benennen und einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten.

(6) Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, im Netzzutrittsvertrag einen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage des Netzbenutzer zu bestimmen, der den tatsächlichen und vorhersehbaren zeitlichen Erfordernissen für die Errichtung oder Ertüchtigung der Anschlussanlage oder für notwendige Verstärkungen oder Ausbauten des vorgelagerten Verteilernetzes entspricht. Dieser Zeitpunkt darf spätestens ein Jahr nach Abschluss des Netzzutrittsvertrags für die Netzebenen 5 bis 7 und spätestens drei Jahre nach Abschluss des Netzzutrittsvertrags für die Netzebenen 3 und 4 liegen. Sofern für die beabsichtigten Maßnahmen behördliche Genehmigungen oder Verfahren erforderlich sind, ist die Verfahrensdauer nicht in diese Frist einzurechnen.

(7) Die vertragliche Zusage für den Netzzutritt muss mindestens 12 Monate ab Vertragsabschluss gültig bleiben. Die Gültigkeitsdauer muss einmalig um 12 Monate verlängert werden, wenn sich die Errichtung oder Fertigstellung der Anlage durch Gründe verzögert, die nicht im Einflussbereich des Netzbenutzers sind. Der Netzbenutzer muss die Verlängerung beim Netzbetreiber beantragen.

(8) Bei Anschluss von Stromerzeugungsanlagen hat der Verteilernetzbetreiber ab Einlangen der Meldung der Fertigstellung der Stromerzeugungsanlage und Vorliegen der Bestätigung der Anmeldung der Einspeisung beim Lieferanten die Betriebserlaubnis für Stromerzeugungsanlagen mit Netzanschlusspunkt auf der Netzebene 7 innerhalb einer Woche zu erteilen. Für Stromerzeugungsanlagen mit Netzanschlusspunkt auf den Netzebenen 1 bis 6 verlängert sich diese Frist für die Durchführung des Netzzutritts auf vier Wochen. Wird der Netzzutritt in Abwesenheit des Netzbenutzers hergestellt, ist dieser über die Durchführung umgehend schriftlich zu informieren. Ist für die Durchführung des Netzzutritts die Anwesenheit des Netzbenutzers erforderlich, gilt § 11 Satz 1 sinngemäß.“

5. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Der Verteilernetzbetreiber hat dem Netzbenutzer oder dem von ihm Bevollmächtigten auf vollständige Anträge auf Netzzugang innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere unter Angabe einer Ansprechperson und der voraussichtlichen Dauer bis zur Ermöglichung des Netzzugangs – zu antworten.

(2) Bei Vorliegen folgender Mindestangaben ist der Antrag als vollständig zu betrachten:

1. Name und Anschrift des Netzbenutzers, Anschrift bzw örtliche Lage der Anlage und wenn bereits vorhanden die Zählpunktnummer;

2. gewünschter Beginn der Belieferung und Lieferant (sofern bereits bekannt) oder gewünschter Beginn der Einspeisung und Abnehmer (sofern bereits bekannt);

3. Bei Entnehmern die Art der Nutzung und die gewünschte Inanspruchnahme des Netzes in kW;

4. Bei Anlagen von Netzbenutzern mit Stromerzeugungsanlagen die Angabe der netzwirksamen Leistung am Netzanschlusspunkt, der Engpassleistung (Maximalkapazität) der Stromerzeugungsanlage; bei Photovoltaikanlagen zusätzlich die Modulspitzenleistung;

5. Art des Netzbenutzers: Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, Einspeiser;

6. Bei Neuerrichtung oder wesentlichen Änderungen der Anlage: Fertigstellungsmeldung eines befugten Gewerbetreibenden.

(3) Sind die Angaben des Netzbenutzers für die Beantwortung durch den Verteilernetzbetreiber nicht ausreichend oder widersprüchlich, hat der Verteilernetzbetreiber die benötigten weiteren Angaben und Unterlagen umgehend schriftlich oder elektronisch vom Netzbenutzer anzufordern.

(4) Bei Anlagen, bei denen keine Messeinrichtung vorhanden ist oder diese noch zu konfigurieren ist, sind der Einbau eines Zählers bzw die Konfigurierung und – sofern anwendbar – die Zuweisung eines standardisierten Lastprofils innerhalb der folgenden Fristen vorzunehmen:

1. bei Netzbenutzern mit Standardlastprofil drei Arbeitstage nach Abschluss der Anmeldung gemäß Punkt 3.3 Anhang zur Wechselverordnung 2014, WVO 2014 BGBl. II Nr. 167/2014;

2. bei Netzbenutzern, die mit Lastprofilzähler zu messen sind, acht Arbeitstage nach Abschluss der Anmeldung gemäß Punkt 3.3 Anhang zur WVO 2014.

(5) Ist eine Messeinrichtung bei Netzbenutzern mit Standardlastprofil vorhanden, hat der Verteilernetzbetreiber die Anlage innerhalb von zwei Arbeitstagen in Betrieb zu nehmen. Berufet sich ein Netzbenutzer auf die Grundversorgung gemäß § 77 ElWOG 2010, verkürzt sich diese Frist auf einen Arbeitstag.

6. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Verbrauchswerte“ durch die Wendung „Verbrauchs- und Erzeugungswerte“ ersetzt.

7. § 14 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 lauten:

„1. Anzahl und Anteil (in % unter Angabe der Gesamtzahl) der Nichteinhaltung der in §§ 3 bis 6, 7 Abs. 1 bis 3 und §§ 9 bis 12 genannten Standards sowie Angabe von Gründen bei Nichteinhaltung;

2. Anzahl der vollständigen Anträge auf Netzzutritt unter Angabe der Bearbeitungsdauer getrennt nach Belieferung und Einspeisung sowie Netzebenen;

3. Anzahl der Anträge auf Netzzugang unter Angabe der Bearbeitungsdauer getrennt nach Belieferung und Einspeisung, Netzebenen sowie Art des Anschlusses (aktiv, inaktiv, neu);“

8. In § 14 Abs. 3 Z 1 wird die Wendung „auf einander“ durch das Wort „aufeinander“ ersetzt.

9. Dem § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„§ 2 Abs. 1 Z 2a, 4a, 4b, 4c und 5a, § 3, § 4, § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 sowie § 14 Abs 3 Z 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2023 treten mit 1.Jänner 2024 in Kraft.“

Erläuterungen – Vorblatt

Problem:

Ein zentrales Ziel der Regulierungsbehörde ist die Schaffung eines angemessenen regulatorischen Rahmens im Einklang mit den gesetzlich vorgegebenen Zielen der Energiepolitik. Gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz - EAG (BGBl. I Nr. 2021/150 idF BGBl. I Nr. 2022/233) soll bis 2030 die Erneuerbare Stromerzeugung um 27 TWh gesteigert werden (vgl. § 4 Abs 4 EAG). Der zeitgerechte Netzanschluss der dafür erforderlichen Erzeugungskapazitäten stellt eine große Herausforderung dar.

Ziel:

Ziel ist, die Integration der Erneuerbaren Erzeugungsanlagen effizient und rasch zu ermöglichen und die übliche Weiterentwicklung des Stromsystems zu gewährleisten.

Inhalt/Problemlösung:

Die E-Control erachtet es daher als notwendig, die END-VO 2012 um weitere Fristen zu ergänzen. Durch diese Ergänzung werden zusätzliche Qualitätsstandards eingeführt, die den Bedürfnissen aus der Praxis entsprechen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die Erreichung der Erneuerbaren Ziele gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG, welche einen bedeutenden umweltpolitischen Einfluss haben, sollen durch diese Änderungen unterstützt werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Vor der Erlassung ist gem. § 19 Abs. 2 Z 2 E-ControlG der Regulierungsbeirat zu hören. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen zur NetzdienstleistungsVO Strom 2012-Novelle 2024, END-VO 2012-Novelle 2024

Allgemeiner Teil

§ 19 EIWOG 2010 sieht vor, dass die E-Control über die im EIWOG 2010 festgelegten Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber hinaus Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen und Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung der Standards durch Verordnung festzulegen. Dies wurde in der END-VO 2012 (BGBl. II Nr. 2012/477) umgesetzt. Eine Änderung dieser Verordnung erfolgte durch die END-VO 2012-Novelle 2013 (BGBl. II Nr. 2013/192).

Ein zentrales Ziel der Regulierungsbehörde ist die Schaffung eines angemessenen regulatorischen Rahmens im Einklang mit den gesetzlich vorgegebenen Zielen der Energiepolitik. Gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz - EAG (BGBl. I Nr. 2021/150 idF BGBl. I Nr. 2022/233) soll bis 2030 die Erneuerbare Stromerzeugung um 27 TWh gesteigert werden (vgl. § 4 Abs 4 EAG). Der zeitgerechte Netzanschluss der dafür erforderlichen Erzeugungskapazitäten stellt eine große Herausforderung dar. Die E-Control erachtet es daher als notwendig, die END-VO 2012 um weitere Fristen zu ergänzen. Durch diese Ergänzung werden zusätzliche Qualitätsstandards eingeführt, die den Bedürfnissen aus der Praxis entsprechen.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 1 Z 2a:

Es handelt sich um eine neue Begriffsbestimmung, um klarzustellen, dass ein Antrag ein an den Verteilernetzbetreiber gerichteter schriftlicher Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen ist, wobei eine elektronische Einbringung ebenso als schriftlicher Antrag gilt.

Zu § 2 Abs. 1 Z 4a:

Es handelt sich um eine neue Begriffsbestimmung, die aus der VO (EU) 2016/631 der Kommission vom 14.4.2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, ABl L 2016/112, 1, übernommen wird.

Zu § 2 Abs. 1 Z 4b:

Für den Verteilernetzbetreiber ist die Modulspitzenleistung (Gleichstromleistung) zwar nicht relevant; die Modulspitzenleistung ist jedoch ein Kriterium für die Förderung und soll deshalb in den Netzzugangsverträgen angegeben werden.

Die Modulspitzenleistung wird in Watt peak angegeben und bezeichnet die von Photovoltaikmodulen abgegebene elektrische Gleichstromleistung unter Standard-Testbedingungen (Standard Test Conditions STC) gemäß Herstellerangaben.

Die tatsächliche, im praktischen Betrieb erzielbare Leistung kann davon abweichen.

Zu § 2 Abs. 1 Z 4c:

In der Verordnung ist der Einfachheit halber durchgehend vom Netzbenutzer die Rede. Die Verordnung regelt auch das vorvertragliche Verhältnis vor Herstellung des Netzanschlusses. In diesem Stadium ist der Kunde noch nicht Netzbenutzer, weil er noch keinen Netzanschluss hat; er ist jedoch Netzzugangsberechtigter. Aus diesem Grund wird der Netzzugangsberechtigte für diese Verordnung in die Definition des Netzbenutzers miteinbezogen.

Zu § 2 Abs. 1 Z 5a:

Stromerzeugungsanlagen und Verbrauchseinheiten umfassen auch Energiespeicheranlagen, welche Teil der Gesamtanordnung sind. Diese vereinbarte maximale netzwirksame Leistung wird auch als Rückleistungsbeschränkung oder maximale Einspeisekapazität bezeichnet.

Zu § 3 Abs. 1:

Es wird die notwendige Klarstellung getroffen, dass der Kostenvoranschlag detailliert sein muss, weil derzeit in der Praxis nicht nachvollziehbare Kostenvoranschläge gelegt werden. Für die Nachvollziehbarkeit ist die Angabe der einzelnen Kostenkomponenten erforderlich.

Zu § 3 Abs. 2:

In der Praxis sind die Antworten des Verteilernetzbetreibers auf den Antrag auf Netzzutritt des Netzbenutzers unterschiedlich. Mit der Änderung von § 3 Abs 2 werden die Inhalte des Angebots des

Verteilernetzbetreibers auf Netzzutritt konkretisiert. Zusätzlich zur bisherigen Information über die voraussichtliche Dauer der Herstellung des Netzanschlusses und die Bekanntgabe einer Ansprechperson, hat das Angebot eine Kostenaufstellung und die Zählpunktbezeichnung zu enthalten. Mit der Verpflichtung, dass eine Kostenaufstellung Inhalt des Angebots ist, wird dem Netzbewerber notwendige Planungssicherheit gegeben. Mit der Bekanntgabe der Zählpunktbezeichnung, spätestens mit Versand des Angebots, können bereits andere Prozesse, wie Ansuchen um Förderungen, parallel abgewickelt werden.

Zu § 3 Abs. 3:

Die Mindestinformationen des Antrags des Netzbewerbers auf Netzzutritt werden an die bestehende Praxis angepasst. Der Verteilernetzbetreiber benötigt je nach Anlage unterschiedliche Informationen. Für Anlagen von Netzbewerbern mit Stromerzeugungsanlagen sind zusätzliche elektrotechnische Leistungswerte anzugeben.

Da Energiespeicheranlagen sowohl Stromerzeugungsanlagen als auch Verbrauchsanlagen sind, gelten für diese die Anforderungen gemäß Z 2 und 3.

Zu § 3 Abs. 4:

Durch diese Ergänzung wird die Kommunikation an die bestehende Praxis angepasst.

Zu § 3 Abs. 5:

Für Erzeugungsanlagen oder Erzeugungseinheiten auf Basis erneuerbarer Energieträger bis 20 kW geht der Gesetzgeber in § 17a ElWOG 2010 davon aus, dass diese Anlagen im Normalfall vereinfacht und ohne größere Probleme angeschlossen werden können. Daraus ergibt sich der Schluss, dass erst bei größeren Erzeugungsanlagen ab 20 kW eine genaue technische Erhebung erforderlich ist. Diese Grenze soll daher auch für sonstige Erzeugungsanlagen und Verbrauchsanlagen festgelegt werden.

Für Erzeugungsanlagen oder Erzeugungseinheiten auf Basis erneuerbarer Energieträger und Demonstrationsprojekte im Bereich erneuerbarer Energie mit einer Engpassleistung bis 20 kW enthält § 17a ElWOG 2010 detaillierte Regelungen.

Zu § 3 Abs. 6:

Mit dieser Bestimmung werden die Vorgaben des § 46 ElWOG 2010 auch in die END-VO 2012 aufgenommen.

Zu § 3 Abs. 7:

Es gibt unterschiedliche Fristen seitens der Verteilernetzbetreiber für die Gültigkeit der vertraglichen Zusage, bis zu der die Anlage errichtet werden muss. In der Praxis kommt es bei der Errichtung von Stromerzeugungsanlagen immer wieder zu Verzögerungen, etwa durch Lieferschwierigkeiten von Komponenten. Die Voraussetzungen für eine Verlängerung von Zusagen werden ebenfalls unterschiedlich gehandhabt. Durch die Ergänzung wird eine einheitliche Vorgangsweise vorgegeben. Dieser Absatz schließt die Vereinbarung längerer Gültigkeitsdauern nicht aus.

Zu § 3 Abs. 8:

Für die Zeitdauer zwischen Einlagen der Fertigstellungsmeldung der Stromerzeugungsanlage samt aller notwendigen Unterlagen, insb. die Bestätigung der Anmeldung durch den Lieferanten, und der Erteilung der Betriebserlaubnis gibt es derzeit keine Frist, an die der Verteilernetzbetreiber gebunden ist. Durch die Ergänzung dieser Verordnung wird eine einheitliche Vorgangsweise vorgegeben.

Zu § 4 Abs. 1:

Unklarheiten bei der Formulierung dieser Bestimmung wurden beseitigt.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Mindestinformationen des Antrags des Netzbewerbers auf Netzzugang werden an die bestehende Praxis angepasst. Der Verteilernetzbetreiber benötigt je nach Anlage unterschiedliche Informationen. Für Anlagen von Netzbewerbern mit Stromerzeugungsanlagen sind zusätzliche elektrotechnische Leistungswerte anzugeben. Mit diesen zusätzlichen Mindestinformationen werden, speziell bei PV-Anlagen, für die unterschiedlichen Zwecke (etwa statistische Zwecke, Förderzwecke etc.) die jeweils notwendigen Leistungswerte erfasst.

Da Energiespeicheranlagen sowohl Stromerzeugungsanlagen als auch Verbrauchsanlagen sind, gelten für diese die Anforderungen gemäß Z 3 und 4.

Zu § 4 Abs. 3:

Durch diese Ergänzung wird die Kommunikation an die bestehende Praxis angepasst.

Zu § 4 Abs. 4:

Bei Anlagen, bei denen bereits eine Messeinrichtung vorhanden ist, ist auch deren Konfigurierung zu berücksichtigen.

Zu § 4 Abs. 5:

Die Verkürzung der Frist auf einen Arbeitstag bei Berufung des Netzbenutzers auf die Grundversorgung entspricht einer Angleichung der Anforderungen für die Grundversorgung gemäß § 5 Abs. 5 Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung, BGBl. II Nr. 172/2012 in der Fassung BGBl. II Nr. 271/2013.

Zu § 10 Abs. 1:

Der Verteilernetzbetreiber hat die Erfassung von Verbrauchs- und Erzeugungswerten zu gewährleisten.

Zu § 14 Abs. 1 Z 1, 2 und 3:

Die Anzahl der Anträge auf Netzzutritt und Netzzugang werden getrennt nach Belieferung und Einspeisung erhoben.

Zu § 15 Abs. 3:

Da die Überwachung der Einhaltung der Standards für das Kalenderjahr erfolgt, sollen die Änderungen mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten.